

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert vom 30.03.2021, öffentlich bekanntgemacht, entsprechend der Hauptsatzung, am 31.03.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Befreiungen von der Kurabgabe

Der Absatz 1 (c) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Priepert, den 08.06.2021


Manfred Giesenberg
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.